

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 27. April

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 8te und 9te Stück des Bundes-Gesetzblattes pro 1870 enthält unter:

- Nr. 454. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, vom 9. Febr. 1870;
- Nr. 459. das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 6. April 1870;
- Nr. 460. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichsparlaments, vom 8. April 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 19te und 20ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

- Nr. 7633. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin;
- Nr. 7631. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft“ zu Berlin, v. 21. März 1870;
- Nr. 7635. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrags der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880;
- Nr. 7636. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg, vom 22. Februar 1870;
- Nr. 7637. das Statut der Wiefengenossenschaft des oberen Alrthales im Kreise Weßlar, vom 12. März 1870;
- Nr. 7638. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Malbingen bis zur Landesgrenze bei Deho;

Ausgegeben in Marienwerder den 28. April 1870.

Nr. 7639. das Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, vom 28. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preussischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich wieder zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei

den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 10. der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

| | | | | |
|---------------|---|-----------|---|-------------|
| 50 Kilogramme | = | 100 Pfund | = | 1 Centner |
| 20 " | = | 40 " | = | 1/2 " |
| 10 " | = | 20 " | = | " |
| 5 " | = | 10 " | = | " |
| 2 " | = | 5 " | = | " |
| 1 " | = | 2 " | = | " |
| 500 Gramm | = | 1 " | = | " |
| 200 " | = | 1/2 " | = | " |
| 100 " | = | " | = | " |
| 50 " | = | " | = | " |
| 20 " | = | " | = | " |
| 10 " | = | " | = | " |
| 5 " | = | " | = | " |
| 2 " | = | " | = | " |
| 1 " | = | " | = | " |
| | | 5, 2, 1 | | Decigramm. |
| | | 5, 2, 1 | | Centigramm. |
| | | 5, 2, 1 | | Milligramm. |

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/10 Centnerstücke, alle 3 Pfundstücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

| | |
|---------------|--------------------------|
| 0,05 Pfd. od. | 5 Quint. |
| 0,005 " " | 5 Halbgramm od. Dertgen. |
| 0,0005 " " | 0,5 " " " |
| 0,00005 " " | 0,05 " " " |

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Aus-

nahme des 1/2 Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Nichtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldbenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu Lothen, Halbgrammen zc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Verichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zollpfund, Centner, Zoll-Centner zu

beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Wichtigkeit konstatiert worden ist, den Bundes Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einfassgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Jan. 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Befugung eines Fortgebrauchs einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8. der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauch der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuzwägen von Münz-Materialien im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

B) In diesem Jahre werden folgende Vermessungen Seitens des Generalstabes der Armee stattfinden:

A. Topographische Aufnahmen:

1. Abtheilung unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten, Hauptmann Wöle vom großen Generalstabe, mit 10 Offizieren und 5 Ingenieur-Geographen in Rosenberg und die 2. Abtheilung unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten, Vermessungs-Inspektor Kaupert vom großen Generalstabe, mit 16 Ingenieur-Geographen in Silberburg.

Die Vermessungs-Bezirke umfassen in dem hiesigen Regierungs-Bezirk die Kreise Marienwerder, Rosenberg, Löbau, Stuhm, Graudenz und Strassburg.

B. Trigonometrische Vermessungen.

Die Kreise, in denen dieselben stattfinden, sind hier noch nicht bekannt.

Die zu diesen Vermessungsarbeiten abgehenden General-Staff-Offiziere werden mit offener Ordre versehen sein.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an die Ortsbehörden und Eingeseffenen, den Requisitionen der beschäftigten Ge-

neralstabs-Offiziere bereitwilligst zu entsprechen und denselben jede erforderliche Hilfe und Unterstützungen zu gewähren.

Marienwerder, den 19. April 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Das in Nr. 9. der Gesetz-Sammlung verkündete Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar d. J. bedarf einer kräftigen Handhabung, wenn der beabsichtigte Zweck nicht verfehlt werden soll. Namentlich gilt dies von den Bestimmungen des §. 7., deren strenge Ausführung um so notwendiger erscheint, als durch die hier angeordneten Beschränkungen des Wildprethandels nicht allein die Innehaltung der Schonzeiten gesichert, sondern hauptsächlich auch den Wildfrevel entgegen getreten wird.

Im Auftrage der Königl. Ministerien der Landwirtschaftlichen Angelegenheiten und des Innern machen wir auf jene Vorschriften noch besonders aufmerksam und weisen die Lokalbehörden, sowie die Aufsichtsbeamten zur Ueberwachung und nachdrücklichen Verfolgung aller Uebertretungen an.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird übrigens bemerkt, daß dem im §. 7. enthaltenen Verkaufsverbote alles Wild, welchem nach §. 1. eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt, oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungszeugnissen bezogen sein. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, da nach der Absicht des Gesetzes die Confiscation des Wildes zum Besten der Armenkasse erfolgen soll, mithin auch eine Verwerthung desselben nothwendig ist, die Obrigkeit das confiscirte Wild auch während der ganzen Hege- und Schonzeit zu verkaufen befugt ist, sofern sie es nicht etwa vorzieht, über dasselbe zu Gunsten wohlthätiger Anstalten zu verfügen.

Marienwerder, den 19. April 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Unter den Pferden des Gutsbesizers von Rucharski in Wahrensdorf ist die Rogzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 19. April 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Rogzkrankheit unter den Pferden des Fuhrmanns Schütt und des Eigenthümers Brüggemann in Konitz ist beseitigt.

Marienwerder, den 20. April 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Prüfung katholischer Schulamts Aspirantinnen betreffend.

In Folge der Verfügung des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg findet am 23. Juli d. J. in Kulm die Prüfung katholischer Schulamts-Aspirantinnen statt.

Die schriftlichen Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 15. Juni d. J. bei uns anzubringen und zwar unter Befügung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,

2. eines Taufscheines, durch welchen das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Marienwerder, den 9. April 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Goll-dapp ist durch Verletzung des bisherigen Inhabers erledigt. — Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13. April 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Für die von der General-Versammlung des landwirtschaftlichen Central-Bereins für die Oberlausitz beschlossene landwirthschaftliche Ausstellung und Thierschau, welche am 31. Mai u. 1. Juni d. J. in Görlitz stattfinden soll, sowie für die diesjährige Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse, sowie landwirthschaftlicher Produkte, welche in Verbindung mit einer Thierschau in der Zeit vom 11. August bis 4. September d. J. in Graudenz stattfinden soll, treten auf der Ostbahn folgende Transport-Erleichterungen ein:

- a. Der Hintransport sämmtlicher Ausstellungsgegenstände, einschließlich der Thiere, erfolgt gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Fracht; dagegen wird der Rücktransport an den Aussteller auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frechtfrei bewirkt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes resp. des dem Begleiter von Pferden oder Vieh behändigten Duplicat-Pferde-Transportscheines oder Duplicat-Viehzettels über den Hintransport und durch ein Attest des Direktoriums resp. des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.
- b. Den Vieh-Begleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Bromberg, den 15. April 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

10) Dem Pfarrer Dere in Wabeg ist an Stelle des verstorbenen Pfarrers Kahler in Schöneich die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion für das Dekanat Kulm übertragen worden.

Erledigte Schulstellen.

11) Die II. Schullehrerstelle zu Gr. Komorst wird zum 5. Juli d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Defan Nelke zu Gr. Komorst, zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bursinowo ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. — Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Henning zu Graudenz, zu melden.

Patent-Bewilligungen.

12) Dem Apotheker und Chemiker Ernst Ferdinand Richter in Berlin ist unter dem 19. Januar 1870 ein Patent

auf ein neues Verfahren zum Reinigen fetter Oele, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kanzleigehülfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlinéal

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Thomas Wilson zu Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten A. Münnich und Comp. ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Laffetten zum Aufhängen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschüzes,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.)